

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

D. Beseitigung oder Verkürzung des Diätariats

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

sich bewerbenden Militäránwärter unter den bestehenden Verhältnissen keine Aussicht auf Einberufung hat, daß jedoch der Oberpräsident gegen die Neusetzung einer Altersgrenze, falls diese nur günstiger als die bisherige ist, Einwendungen nicht erheben würde, die Höchstaltersgrenze für die Einberufung von Militäránwártern in den städtischen Dienst auf das 37. Lebensjahr festzusetzen vorgeschlagen. Wir haben diesem Beschlusse zugestimmt und ersuchen die Stadtverordnetenversammlung,

sich ebenfalls mit dieser Neuregelung der Höchstaltersgrenze für die Einberufung der Militäránwärter einverstanden zu erklären.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.

J. B. gez. Dr. Straßmann."

Es ist interessant, wenn man sich dagegen die Anlage N der Anstellungsgrundsätze ansieht, in der 60 Privatbahnen aufgeführt sind, die Militäránwärter einstellen müssen; davon müssen allein 54 derselben Militäránwärter bis zum 40. Lebensjahre annehmen. Ähnlich ist es bei den Privatbahnen der übrigen Bundesstaaten, die in der „Vakanzliste für Militäránwärter und für Inhaber des Anstellungscheins“ vom 4. September 1913 Nr. 36 aufgeführt sind. Man sollte meinen, daß die öffentlichen Behörden erst recht gehalten seien, Militäránwärter mindestens bis zum 40. Lebensjahre einzustellen. Es wird eine wichtige Aufgabe der maßgebenden Instanzen sein, diese Angelegenheit recht bald einheitlich zu regeln.

D. Beseitigung oder Verkürzung des Diätariats.

Nach den Angaben des preußischen Kriegsministers haben die Unteroffiziere, ehe sie zur Anstellung kommen, in der Regel 13 Jahre gedient; wie wir soeben gesehen haben, ist aber für viele die Wartezeit eine längere. Da im allgemeinen das 20. Lebensjahr überschritten ist, wenn die Einstellung ins Heer erfolgt, so sind die Militäránwärter älter als 32 Jahre, wenn sie für den Zivildienst in Betracht kommen, die größte Anzahl derselben hat auch bereits Familie. Das ganze Wesen der Zivilversorgung schließt es in sich, daß deshalb die Anstellung im Zivildienst nicht nur alsbald erfolgt, sondern daß nach Ablauf der Probendienstleistung sofort die etatsmäßige Anstellung erfolgt. So sehen es auch die Anstellungsgrundsätze vor; § 19 derselben spricht von der „Anstellung“; er enthält kein Wort von der Beschäftigung als Diätar, als Gehilfe, als Hilfsarbeiter usw. Das Wort „Anstellung“ kann nur so aufgefaßt werden, daß es sich um eine feste, etatsmäßige Anstellung handelt; sonst müßte der Ausdruck „Beschäftigung“ gewählt werden; dieser aber ist vermieden worden. In einigen Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Anhalt) legt man diese Vorschrift auch so aus und gibt dem Militäránwärter nach der Probendienstleistung sofort eine Anstellung

mit Pensionsberechtigung. Leider geht das Reich und Preußen hier nicht mit gutem Beispiel voran; lediglich aus kleinlicher Sparsamkeit hat man teilweise das Diätariat neu eingeführt und rühmt sich der erzielten Ersparnisse, erzielt auf Kosten der Familien der alten Unteroffiziere. Es gibt eine Reihe von Behörden, welche die Militäranwärter eine ganze Reihe von Jahren als Hilfsarbeiter, Diätare usw. beschäftigen und so, wie der Bund der Militäranwärter in einer Eingabe an den Reichstag sagt, dem Zweck der Zivilversorgung entgegenarbeiten; denn:

- „1. Der Übergang von einer pensionsberechtigten Stelle in eine andere, also vom Militär in den Zivildienst, erfolgt nicht nach Ablauf der Einarbeitungszeit (Probezeit) unmittelbar, sondern erst nach einer sich anschließenden Beschäftigung als Diätar usw.
2. Die jetzige Zivilversorgung sichert den Militäranwärtern während der Übergangszeit nicht die durch die Anstellungsgrundsätze verbürgte Versorgung mit Pensionsberechtigung.
3. Die Militäranwärter können infolge dieser langen Beschäftigungszeit im Durchschnitt nicht das Höchstgehalt ihrer Stellen erreichen.
4. Die Wohltaten der Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter kommen den Militäranwärtern nicht in dem Maße zugute, als wenn die Anstellung vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren erfolgen würde.
5. Durch die eigenartige Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen wird das Anteilsverhältnis nicht gewahrt, auch die Anstellungsaussichten werden wesentlich verschlechtert und somit die Unterbringung der Militäranwärter sehr in Frage gestellt.
6. Die Dienstbezüge während der Beschäftigungszeit entsprechen nicht den bestehenden Verhältnissen und reichen nicht im entferntesten zur Ernährung einer Beamtenfamilie aus.“

Die Begründung der einzelnen Punkte ist eine gegebene. Nun wird man sagen, daß es in der Praxis nicht geht, den Militäranwärter nach Ablauf des Probendienstes sofort in eine etatsmäßige Stelle zu bringen; es sei keine Stelle offen, mitten im Etatsjahr lasse sich keine neue Stelle schaffen, auch dürfe man Stellen nicht nur aus persönlichen Gründen errichten. Diese Einwendungen haben einen berechtigten Kern; aber sie führen zu einem andern Schluß: es muß eben mehr System und Ordnung in die Annahme von Militäranwärtern gebracht werden; die Behörde muß wissen, daß sie diesen Bewerber bald etatsmäßig anzustellen hat, daß die Stelle dann entweder offen sein muß oder zu errichten ist. Gar manche Stelle in den einzelnen Etats ist schon aus persönlichen Gründen errichtet worden, freilich nicht solche für Militäranwärter. Bei gutem Willen und mehr Ordnung in der Einberufung der Militäranwärter können keine

Schwierigkeiten bestehen. Will man aber allen Bedenken Rechnung tragen, so ließe sich in den Grundsätzen eine Vorschrift treffen, welche in besonderen Fällen (z. B. mit Genehmigung des Reichskanzlers) eine diätarische Beschäftigung für eine bestimmte Zeit zuläßt. Mit einer solchen Vorschrift würde aber allem Rechnung getragen werden. Ganz allgemein kann man eine solche Höchstdauer der diätarischen Beschäftigung nicht vorschreiben, weil sonst diese Höchstdauer zur regelmäßigen Beschäftigungsdauer als Hilfskraft wird.

Das Einkommen während der diätarischen Beschäftigung muß als äußerst dürftig und in den meisten Fällen als unzureichend angesehen werden. Man sollte annehmen, daß die Anstellungsgrundsätze auch hier Fürsorge getroffen hätten; § 21 tut es auch, indem er vorschreibt, daß $\frac{3}{4}$ des Einkommens der Stelle gewährt werden müsse. Die Verwaltung legt dies nun so aus, „daß dem Militäranwärter während der Probefienstleistung $\frac{3}{4}$ des Einkommens der Stelle zustehe, die er versehe, nicht aber $\frac{3}{4}$ des Einkommens einer etatsmäßigen Stelle, die er erst später nach Zurücklegung einer Diätarienzzeit erlangen würde.... Nur $\frac{3}{4}$ des Einkommens der Stelle, in der der Militäranwärter beschäftigt wird, werde hierdurch gewährleistet, also den Diätaren $\frac{3}{4}$ des Einkommens der Diätare.“ Diese Handhabung scheint mir unhaltbar zu sein; es liegt nämlich gar kein innerer Grund vor, warum der Militäranwärter, wenn er Diätar ist, nur $\frac{3}{4}$ von dem erhalten soll, was ein anderer Diätar bekommt; er ist zudem in der Regel älter als der Zivilanwärter. Die durch das Reich garantierte unterste Einkommensgrenze besteht für das Diätariat nicht mehr und so ist der Militäranwärter doppelt schlecht daran. In Berlin z. B., wo der Wohnungsgeldzuschuß für mittlere Reichsbeamte auf 800 Mk. festgesetzt worden ist, muß der Diätar usw. für eine Familie von 4 Köpfen unter größtmöglicher Einschränkung über 500 Mk. für eine kaum den notdürftigsten Anforderungen entsprechende Wohnung — eine zweizimmerige Wohnung kostet in Groß-Berlin 500 bis 650 Mk., eine dreizimmerige 775 bis 900 Mk. — und, da er mit seiner Familie auf der Straße anständig gekleidet erscheinen soll, für Kleidung usw. jährlich über 250 Mk. ausgeben. Zum Lebensunterhalt, zur Erziehung der Kinder, für Ausgaben bei Krankheitsfällen usw. bleibt ihm demnach kaum $\frac{1}{3}$ der Einkommenssätze von 1500—1800 Mk.

Ein Zivilanwärterdiätar, der die Anwartschaft auf die gleiche Stellung wie der Militäranwärter besitzt, der noch keine Familie zu ernähren und dem Staate kaum sechs Jahre gedient hat, erreicht im 24. Lebensjahr ein höheres Einkommen, als ein Militäranwärter im

34. Lebensjahre, der dem Staate schon 13 bis 14 Jahre gedient und der meist eine Familie zu ernähren hat. Ein Unterbeamter (Zivilanwärter) bei der Postverwaltung wird gewöhnlich 10 Jahre nach der Einstellung — die Militärdienstzeit wird dabei angerechnet — als Schaffner mit 1200 Mk. Gehalt und 480 Mk. Wohnungsgeldzuschuß (Servisklasse A) = 1680 Mk. angestellt; er erhält demnach jahrelang mehr als ein viel älterer Militäranwärter in einer mittleren Beamtenstellung mit erheblich längerer Dienstzeit. Diese Tatsachen sprechen für sich selbst.

E. Anstellung auf Lebenszeit.

Sobald der Militäranwärter nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen in den Zivildienst übernommen ist, wird ihm der Zivilversorgungsschein abgefordert und zu den Akten genommen, d. h. die Anstellung tritt an die Stelle des Zivilversorgungsscheins. Der Schein birgt aber eine lebenslängliche Versorgung in sich, mithin kann auch die Anstellung, die gegen Austausch des Scheines zu erfolgen hat, nur eine lebenslängliche sein. Die Entlassung des Versorgungsberechtigten dürfte daher nicht im Kündigungswege, sondern nur durch ein Disziplinarverfahren zulässig sein. Bei der Schaffung der Zivilversorgung ging man von der Voraussetzung aus, daß die Militäranwärter bestimmt zu versorgen seien und man dachte nur an dauernde Anstellung; das allein kann man eine Versorgung nennen; eine kündbare Anstellung ist keine Versorgung.

In unkündbare Stellungen aber gelangen die Militäranwärter nach erfolgreich beendeter Probezeit gegenwärtig nur bei sehr wenigen Anstellungsbehörden. Im allgemeinen sind sie gezwungen, ein kündbares Anstellungsverhältnis einzugehen. Bei vielen Stellen, besonders im Unterbeamtendienste, wird die Kündbarkeit dauernd aufrecht erhalten; bei andern ist die unkündbare Anstellung erst nach Zurücklegung einer langjährigen diätarischen Beschäftigung und nach Verlauf mehrerer Jahre seit der Anstellung zu erlangen, wobei fast jede Behörde mit den Wartezeiten verschieden verfährt, so daß z. B. die eine Behörde ihre Unterbeamten nach 5, die andere nach 10 Dienstjahren und die dritte sie überhaupt nicht auf Lebenszeit anstellt. Hierin liegt nicht allein eine Verkennung des in dem Zivilversorgungsscheine verbürgten Wertes, es werden dadurch auch Beunruhigungen in die Beamtenklassen hineingetragen.

Zur Rechtfertigung dieses Kunterbuntes in der Versorgung der Unteroffiziere erklärte die Reichsleitung im Reichstage: „Keine Verwaltung könne wohl ohne Schaden gezwungen werden, Beamte, die sie manchmal erst recht kurze Zeit kenne, so fest an sich zu fesseln, daß